# 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung

des Zweckverbandes Kremmen für die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlamms aus Kleinkläranlagen (Schmutzwassergebührensatzung dezentral)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBI.I/24, [Nr. 10], ber. [Nr. 38]), der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBI.I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBI.I/24, [Nr. 10], S. 77) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBI.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBI.I/24, [Nr. 31]) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kremmen in ihrer Sitzung am 02. Dezember 2024 folgende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Kremmen für die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlamms aus Kleinkläranlagen (Schmutzwassergebührensatzung dezentral) beschlossen:

#### Artikel 1

§ 2 Absatz 2 Satz 7 wird wie folgt geändert: Die Grundgebühr beträgt je Monat:

8,00 € / pro Wohneinheit.

# § 2 Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühren betragen bei

Wasserverbrauch pro Jahr	Grundgebühr pro Monat	entspricht WE
0 bis 100 m³	08,00 €	1
101 bis 200 m³	16,00 €	2
201 bis 500 m³	24,00 €	3
501 bis 1.000 m³	32,00 €	4
1.001 bis 1.875 m³	48,00 €	6
1.876 bis 3.750 m³	72,00 €	9
3.751 bis 10.000 m³	120,00 €	15
10.001 bis 18.750 m³	160,00 €	20
18.751 bis 37.500 m³	240,00 €	30
mehr als 37.500 m³	320,00 €	40

## Artikel 2

- § 3 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- (8) Die Mengengebühr beträgt:
  - a) für Schmutzwasser bei der Beseitigung des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers
    - 1) mit Absaugstutzen, der eine Entsorgung ohne Betreten des Grundstücks ermöglicht

9,04 € / m³,

2) ohne einen solchen Absaugstutzen

12,47 € / m<sup>3</sup>.

b) bei der Entsorgung des nicht separierten Klärschlamms aus Kleinkläranlagen

86,22 € / m³.

### Artikel 3

Die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Kremmen für die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlamms aus Kleinkläranlagen (Schmutzwassergebührensatzung dezentral) tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Kremmen, den 03. Dezember 2024

gez.

Busse

Verbandsvorsteher